

<i>Regelung und gesetzliche Grundlage</i>	<i>Betroffene Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer</i>	<i>Voraussetzungen</i>
Verzicht auf Zeiterfassung Art. 46 ArG Art. 73a ArGV 1	alle, die bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können (mind. 50% frei bestimmbar) und die über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als 120 000 Franken verfügen	Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen Arbeitgeber und einer oder mehreren repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) – auch regionale oder branchenübergreifende Gesamtarbeitsverträge möglich
Vereinfachte Zeiterfassung Art. 46 ArG Art. 73b ArGV 1	alle, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können (mind. 25% frei bestimmbar)	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden (entweder mit der Arbeitnehmervertretung bzw. mit der Mehrheit der Arbeitnehmenden oder in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmenden auch individuell). Diese Vereinbarung muss kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sein.

Dokumentationspflicht des Arbeitgebers beim Verzicht auf Zeiterfassung

- Gesamtarbeitsvertrag, der die Anforderungen von Art. 73a ArGV 1 erfüllt
- Verzeichnis mit Lohnangaben der Arbeitnehmenden, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben
- Individuelle Verzichtserklärung jeder betroffenen Arbeitnehmerin bzw. jedes betroffenen Arbeitnehmers

Dokumentationspflicht des Arbeitgebers bei vereinfachter Zeiterfassung

- Gesamtdauer der täglich geleisteten Arbeit
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, welche die Anforderungen gemäss Art. 73b ArGV 1 erfüllt.